

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(Stand 1. Januar 1993)

§ 1

Beitragserhebung

Der AVA erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, eine Beitragsschuld jedoch nach bisherigem Satzungsrecht nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse und Kellergeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Garagen und Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die eine Abwasserableitung zum Kanal haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Soweit Niederschlagswasser oder über Abscheider geleitetes Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen in das Kanalnetz des AVA geleitet wird, wird ein Beitrag nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet. Als befestigte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und dieses Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

- (8) Befindet sich auf einem Grundstück ein Schwimmbad mit über 5 cbm Inhalt, wird ein Beitrag nach der Wasseroberfläche berechnet. Wird die Wasseroberfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
- (9) Tritt bei Grundstücken, für die schon vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Beitragsschuld entstanden war, in der Grundstücksnutzung eine Veränderung ein, die sich auf den Beitragsmaßstab dieser Satzung erhöhend auswirkt, so wird ein der Veränderung entsprechender Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag ist gleich dem Unterschied zwischen den Beiträgen, die sich nach dieser Satzung - in der bei Eintritt der Veränderung geltenden Fassung - für den Nutzungszustand des Grundstücks nach der Veränderung und für den Nutzungszustand des Grundstücks vor der Veränderung errechnen.
- (10) Werden unbebaute, bebaubare Grundstücke, bei denen nach früherem Satzungsrecht eine Herstellungsbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche und der Straßenfrontlänge entstanden ist, bebaut, entsteht eine Beitragspflicht nach der Geschoßfläche, und zwar in Höhe des in § 6 Abs. 1 festgesetzten Beitragssatzes. Nach früherem Satzungsrecht geleistete Herstellungsbeiträge werden angerechnet.

§ 6

Beitragssatz

- | | |
|---|---------|
| (1) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschoßfläche | DM 15,- |
| (2) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche | DM 7,50 |
| (3) Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Wasseroberfläche | DM 7,50 |
- (4) Der Beitrag nach der befestigten Grundstücksfläche kann auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 EWS findet entsprechende Anwendung.
- (5) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage dieser Satzung ergeben, können Beiträge im Einzelfalle auf Antrag durch den Verbandsausschuß angemessen ermäßigt werden.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

- (1) Der AVA erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.
- (2) Außerdem werden noch folgende Gebühren erhoben:
- für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 11 Abs. 4 EWS,
 - für die Einbringung von Fettabscheidgut, Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 16 Abs. 3 EWS.

§ 10

Einleitungsgebühr für Wohngrundstücke

aufgehoben

§ 11

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt DM 1,46 pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 1. Dezember gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom AVA zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Im Falle des § 11 a Abs. 2 ist Gebührensschuldner auch, wer für die Einleitung des nichtgenehmigten Wassers verantwortlich ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Übergangsregelung

- (1) Die Einleitung nach §§ 11 und 11 a Abs. 1 wird jährlich abgerechnet. Abweichend von Satz 1 kann der Abrechnungszeitraum über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge vom Träger der Wasserversorgung für einen abweichenden Zeitraum abgerechnet wurde. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild im Sinne des Absatzes 1 sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der AVA die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Wurden vor dem 1. Januar 1993 pauschale Einleitungsgebühren entrichtet, wird der vom Träger der Wasserversorgung festgesetzte Jahreswasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag 1. Januar 1993 aufgeteilt, wobei der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird, und für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 der Gebührenberechnung zugrunde gelegt; dies gilt nur für die erste, in das Jahr 1993 fallende Abrechnung. Abweichend von Absatz 2 wird bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für 1993 die Höhe der pauschalen Jahreseinleitungsgebühr von 1992 zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren nach den § 11 a Abs. 2 und § 14 werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem AVA für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 20

Öffentliche Lasten

Die Beiträge ruhen als öffentliche Last im Sinne des Art. 122 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes auf dem jeweiligen Grundstück.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Eichenau, den 7. Dezember 1979

Abwasserverband Ampergruppe
Rudolf Bay
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.12.1979, Az. IV/2-641-2/3 rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.1979, Nr. 38, veröffentlicht.

Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 22.12.1983 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.12.1983, Nr. 36), 16.09.1992 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 22.09.1992, Nr. 19) und 23.12.1992 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.12.1992, Nr. 29) geändert.